

Gesetzesentwurf

**des Abgeordneten Liam von Starnberg und der
Fraktion der Sozialdemokratisch-Grünen
Bewegung**

Exhibitionismus für alle Geschlechter strafbar machen – Geschlechtsneutrale Änderung des §183 Abs. 1 StGB

A. Problem und Ziel

Das Strafgesetzbuch sieht vor, exhibitionistische Handlungen mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu ahnden. Allerdings werden im §183 Absatz 1 lediglich exhibitionistische Handlungen von Männern unter Strafe gestellt („Ein Mann, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ §183 Abs. 1 StGB). Dabei können exhibitionistische Handlungen auch von anderen Geschlechtern verübt werden, welche ebenfalls gerügt und geahndet werden sollten. Wenn beispielsweise eine Frau sich exhibitionistisch verhält, so fällt das nicht unter §183 StGB, sie könnte lediglich über andere Vorschriften belangt werden, sofern die Vorgaben für diese erfüllt sind. Eine Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen verschiedenen Geschlechtern ist unmoralisch. Des Weiteren ist in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, vorgesehen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich (s. Art. 3 Absatz 1 GG) und Männer und Frauen gleichberechtigt (s. Art. 3 Absatz 2 GG) sind. Daher ist das Ziel dieses Gesetzes, den §183 (1) StGB geschlechtsneutral zu formulieren, um eine Bestrafung aller Geschlechter für exhibitionistische Handlungen möglich zu machen und die Gleichheit eines jeden Menschen vor dem Gesetz auch im §183 StGB zu gewährleisten.

B. Lösung

Eine geschlechtsneutrale Formulierung des §183 Abs. 1 macht eine Bestrafung aller Geschlechter für exhibitionistische Handlungen möglich, sofern (siehe Abs. 2) die jeweilige geschädigte Person den Antrag auf Strafverfolgung stellt. Konkret soll der Teil „Ein Mann“ durch „Eine Person“ ersetzt werden, wodurch alle Geschlechter bei exhibitionistischen Handlungen unter den §183 StGB fallen würden.

C. Alternativen

Eine Alternative zur geschlechtsunabhängigen Ahndung von exhibitionistischen Inhalten ist die Streichung des §183 StGB. Eine Verfolgung solcher Vergehen wäre dennoch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht (Unsittliches Handeln) gewährleistet, dass keine Unterscheidung nach Geschlechtern vorsieht. Eine exhibitionistische Handlung würde folglich gemäß §118 OWiG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Würde der Bundespräsident ein Gesetz verkünden, dass die Streichung des §183 StGB vorsieht, wäre es dennoch sinnvoll, für Exhibitionismus ein eigenes Delikt im OWiG anzufügen, um klar zwischen einfachen „Belästigungen der Allgemeinheit“ und Exhibitionismus zu unterscheiden.

D. Erfüllungsaufwand/Weitere Kosten

Es entstehen kaum Kosten.

Dieses Dokument ist Teil einer fiktiven Politiksimulation auf der Plattform Discord im Internet. Es besteht kein direkter Zusammenhang mit realen Dokumenten des Deutschen Bundestages.

Deutscher Bundestag

Liam von Starnberg

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herr Wolfgang Heinz von Schäuble
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 5. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersenden ich, sowie die Fraktion der Sozialdemokratisch-Grünen Bewegung Ihnen den

**ENTWURF EINES GESETZES MIT DEM TITEL: EXHIBITIONISMUS FÜR
ALLE GESCHLECHTER STRAFBAR MACHEN – GESCHLECHTSNEUTRALE
ÄNDERUNG DES §183 ABS. 1 STGB**

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Liam von Starnberg und die Fraktion der SGB

Entwurf eines Gesetzes mit dem Titel: Exhibitionismus für alle Geschlechter strafbar machen – Geschlechtsneutrale Änderung des §183 Abs. 1 StGB

vom 5. September 2025

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB)

Das Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch das Gesetz vom 01. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 203/2023 S. 1723 ff.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 183 (1) wird wie folgt gefasst:
 - » Eine Person, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. «
2. Dem § 183 wird der Absatz 5 angehängt, der wie folgt gefasst wird :
 - » Handlungen, die der Fürsorge oder Versorgung eines Kindes dienen, gelten nicht als exhibitionistische Handlungen im Sinne des Absatzes 1. «

§ 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Dokument ist Teil einer fiktiven Politiksimulation auf der Plattform Discord im Internet. Es besteht kein direkter Zusammenhang mit realen Dokumenten des Deutschen Bundestages.